

Ordnung zur Stromversorgung des Kleingartenvereins „Hubertus 1905“ e.V.

Anlage zur Vereinssatzung und Bestandteil des Kleingartennutzungsvertrages

§ 1

Rechte und Pflichten des Vereins

- (1) Der Kleingartenverein (vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand) tritt gegenüber dem Energieversorger als Abnehmer auf. Der Verein regelt alle Formalitäten mit dem Lieferanten.
- (2) Der Vorstand regelt die Umlageverteilung, die durch die Entnahme des Stromes aus dem Netz entsteht. Er wirtschaftet so, dass er gegenüber dem Versorger immer zahlungsfähig ist. Außer der Rücklage für Instandhaltungsmaßnahmen an der Stromversorgungsanlage im Verein wird prinzipiell kein Überschuss erwirtschaftet.
- (3) Der Vorstand ist angehalten, einen günstigen Anbieter zu wählen und hat gegebenenfalls bei Erhöhungen zu einem anderen Anbieter zu wechseln.
- (4) Bei Zahlungsrückstand durch einen Unterabnehmer (Pächter) ist der Vorstand berechtigt, die Stromversorgung der Parzelle zu sperren. Die Sperrung erfolgt sofort nach Ablauf der Zahlungsfrist durch einen Bevollmächtigten des Vorstandes.
- (5) Nach Bezahlung der Schuld erfolgt die Zuschaltung durch einen Bevollmächtigten des Vorstandes innerhalb einer Woche.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied oder einen autorisierten Elektromeister mit der Beaufsichtigung und Kontrolle der einzelnen Abnahmestellen im Bedarfsfall zu beauftragen.
- (7) Eine Funktionskontrolle der Zähler erfolgt durch einen Bevollmächtigten des Vorstandes. Spätestens nach 15 Jahren (ab Einbau) ist ein Zählerwechsel erforderlich.
- (8) Das Öffnen der Verteilerkästen hat nur durch den Bevollmächtigten des Vorstandes zu erfolgen. Bei Problemen mit der Stromversorgung in den Parzellen ist als erstes der Vorstand zu informieren oder ein Vorstandsmitglied, wenn kein anderer Bevollmächtigter des Vorstandes erreichbar ist.

§ 2

Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder (Unterabnehmer)

- (1) Die technische Voraussetzung für einen Anschluss ans Vereinsnetz ist für jede Parzelle gegeben. Der Pächter der Parzelle ist zum Anschluss berechtigt und hat sich in jedem Fall an der Gemeinschaftsanlage gleichberechtigt zu beteiligen.
- (2) Die Elektroanlage innerhalb der Kleingärten ist nachweislich aller 15 Jahre auf Kosten des jeweiligen Pächters durch eine Fachwerkstatt überprüfen zu lassen.
- (3) Der Unterabnehmer ist ab dem jeweiligen Wegverteiler, der für seinen Garten den Hauptschalter (16 Ampere Sicherung) hat, verantwortlich. Er hat den Anschluss eines Zählers, eines FI-Schalters und eine den aktuellen Normen für Energieanlagen entsprechende Installation vornehmen zu lassen. Die Kosten trägt ab dem Wegverteiler der Unterabnehmer und ist versicherungstechnisch selbst voll haftbar. Die Absicherung im Garten hat mit höchstens 10 Ampere zu erfolgen.

- (4) Durch den Unterabnehmer ist jederzeit dem beauftragten Bevollmächtigten des Vorstandes zum Ablesen und Kontrollieren der Zählerstände der Zutritt zu gewähren.
- (5) Der Unterabnehmer hat die Energiekosten, die durch den Verbrauch entstanden sind und die zu entrichtende Umlage spätestens 1 Monat nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen. Sonderabsprachen sind mit dem Schatzmeister schriftlich zu vereinbaren.
- (6) Pächter, die keinen Anschluss an die Gemeinschaftsanlage des Vereins wünschen, haben laut Satzung unseres Vereins diese Gemeinschaftsanlage mit zu finanzieren und zu unterhalten. Auf Antrag beim Vorstand ist der nachträgliche Anschluss möglich. Davon betroffen sind auch Pächter von zwei Parzellen, auch wenn die zweite nicht angeschlossen wurde.

§ 3

Betrieb und Unterhaltung der Anlage bis zu den Wegverteilern

- (1) Die Elektroanlage ist durch die Pächter nur zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes zu benutzen.
- (2) Die Gemeinschaftsanlage des Vereins umfasst den Zählerschrank mit dem gesamten technischen Innenleben für die Vereinsanlage, die Hauptleitungen zu den Wegverteilerkästen mit den Sicherungen und die Installation für die Vereinswerkstatt, das Vereinshaus und die Bühne sowie die Beleuchtung der Hauptwege.
- (3) Zur Beseitigung von Störungen an der Vereinsanlage sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten sind nur die vom Vorstand beauftragten fachlich qualifizierten Personen berechtigt.
- (4) Schachtarbeiten im Bereich der Versorgungskabel (auf den Wegen) sind dem Vorstand anzuzeigen und dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung erfolgen. Die Kabel vom Wegverteiler bis zu den einzelnen Parzellen obliegen dem jeweiligen Pächter, zu dessen Parzelle das Kabel führt. Bei Neuverlegung oder Reparatur ist immer der Pächter, in dessen Garten die Kabel verlegt wurden, zu befragen.

§ 4

Abrechnung und Kassierung

- (1) Die Abrechnung und Rechnungslegung für den Unterabnehmer erfolgt auf der Grundlage der Jahres- oder Abschlussrechnung des jeweiligen Versorgers.
- (2) Die Rechnung enthält:
 - den Verbrauch lt. Unterzähler in kWh mal den kWh-Preis
 - Kostenanteil aus dem festen Leistungspreis und Verrechnungsentgelt für den Anschluss des Hauptzählers
 - Durchschnittlicher Zählereigenverbrauch des Unterzählers der Parzelle (auf 365 Tage)
 - Umlage für Wartungskosten der Vereinsanlage
- (3) Der Verein ist zu Abschlagszahlungen gegenüber dem Versorger verpflichtet. Da die Abrechnung des Vereinszählers am 31.12. des Jahres erfolgt, ist die Kassierung der Unterabnehmer im Juni ein auf der Vorjahresabrechnung basierender Betrag. Die Kassierung erfolgt auf Basis der geltenden Tarife beim Ablesen und kann im darauffolgenden Jahr, je nach Veränderung, eine Nachberechnung zur Folge haben.

Veränderungen der im Punkt 2 genannten Faktoren, die zum Zeitpunkt der Kassierung der Unterabnehmer bekannt sind, werden bei der Kalkulation berücksichtigt.

- (4) Bei Abgabe des Gartens wird der Zählerstand abgelesen und die Endabrechnung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung führen zur Einstellung der Stromversorgung des betreffenden Unterabnehmers.
- (2) Zuwiderhandlungen sind:
- Das Erbrechen der Plomben an den Unterzählern ohne die schriftliche Genehmigung des Vorstandes.
 - Das unberechtigte Öffnen der Wegverteiler sowie die Beschädigung der Vereinsanlage.
 - Der Versuch oder der Tatbestand des Abnehmens von Strom ohne Unterzähler.
 - Sonstige Schadensverursachung an den Gemeinschaftsanlagen.
 - Das Nichtbezahlen der verrechneten Verbrauchskosten oder anderer Verpflichtungen.
- (3) Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen diese Ordnung behält sich der Verein das Recht der Kündigung bzw. die Einstellung der Versorgung des ständigen Anschlusses des Pächters von der Stromabnahme vor.
- (4) Die aus den Verstößen entstandenen Unkosten trägt der Verursacher in vollem Umfang.
- (5) Unbeschadet davon bleibt das Recht des Vorstandes, mit Rechten des Verpächters nach dem Bundeskleingartengesetz vorzugehen.

§ 6

Inkrafttreten der Ordnung

Die Ordnung zur Stromversorgung wurde am 26. April 2014 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung sind vorherige Ordnungen zur Stromversorgung gegenstandslos.

§ 7

Änderung der Ordnung zur Stromversorgung

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen in der Ordnung zur Stromversorgung redaktioneller Art und gegebenenfalls bei neuen gesetzlichen Regelungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung über die erfolgten Änderungen zu informieren.

Dresden, den 26. April 2014